

Taxordnung KSW

(Änderung vom 1. Dezember 2013)

Der Spitalrat beschliesst:

Die Taxordnung über Leistungen und Gebühren des Kantonsspitals Winterthur vom 25. Juni 2008 wird wie folgt geändert:

- § 8. Abs. 1 unverändert.
- ² Patientinnen und Patienten mit einer halbprivaten Behandlung haben in der Regel Anspruch auf
- lit. a unverändert.
- b. Behandlung durch die zuständige Kaderärztin oder den zuständigen Kaderarzt (Leitende/r Ärztin/Arzt oder eine/n andere/n Fachärztin/Facharzt mit entsprechender Berechtigung); sie haben keinen Anspruch auf Behandlung durch die Chefärztin oder den Chefarzt.
- ³ Patientinnen und Patienten mit einer privaten Behandlung haben in der Regel Anspruch auf
- lit. a unverändert.
- b. Behandlung durch die in der Regel fachlich abschliessend zuständige Kaderärztin oder den zuständigen Kaderarzt (Chefärztin/Chefarzt oder Leitende/r Ärztin/Arzt oder eine Stellvertretung mit entsprechender Berechtigung).
- b. Halbprivat
und privat

Im Namen des Spitalrates

Der Präsident: Der Vizepräsident:
Ulrich Baur Hans-Ulrich Vollenweider

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2014 in Kraft
([ABI 2014-01-17](#)).